

Statuten vsms Verband Schweizer Markt- und Sozialforschung

(gemäß Beschluss GV vom 10. Februar 2011, ersetzt Statuten SMS vom 2. Juni 1998)

1 Gründung

Unter der Bezeichnung «vsms Verband Schweizer Markt- und Sozialforschung / asms Association suisse des recherches de marché et sociales / asms Associazione svizzera per le ricerche di mercato e sociali» besteht ein Verein ohne Gewinnabsicht gemäss Art. 60ff ZGB. Er hat seinen Sitz am Ort der ständigen Geschäftsstelle. Der Verein ist im Schweizerischen Handelsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2 Verbandszweck

Der vsms setzt sich folgende Ziele:

- Förderung der Markt- und Sozialforschung; unter anderem durch Dialog mit den politischen und gesellschaftlich massgebenden Gruppierungen und Institutionen wie z.B. Behörden, Medien und Konsumentenvereinigungen;
- Einbringung der relevanten Entwicklungen der Gesellschaft und Umwelt in die Markt- und Sozialforschung;
- Förderung der Qualität und der wissenschaftlichen Forschung in der Markt- und Sozialforschung;
- Bedürfnisse der aktuellen und künftigen Mitglieder erkennen und durch Verbandsaktivitäten darauf reagieren;
- Verpflichtung der Mitglieder und der ihnen unterstellten Mitarbeitenden (sofern sie in der Markt- und/oder Sozialforschung tätig sind) auf berufsethische Normen;
- Aus- und Fortbildung von Markt- und Sozialforschenden sowie deren Erfahrungsaustausch;
- Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen sowie internationalen Fachorganisationen;
- Führung der Kollektivmarke vsms swiss interview institute®;
- Veröffentlichung eines Verbandsjahrbuches mit der Umsatzstatistik der Kollektivmarke vsms swiss interview institute®, dem Porträt der einzelnen Institute und mit wissenschaftlichen Beiträgen;
- aktive Öffentlichkeitsarbeit zur Erreichung der Verbandsziele.

3 Mitgliedschaft

Der vsms steht allen an der Markt-, Meinungs- und Sozialforschung interessierten natürlichen Personen offen. Juristische Personen können nicht Verbandsmitglied werden.

Über die Aufnahme der Mitglieder befindet das Präsidium aufgrund des Mitgliedschaftsantrages. Über die Aufnahme der Kollektivmarken-Mitglieder entscheidet die Roundtable-Konferenz.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

4 Kollektivmarke vsms swiss interview institute®

Antrag auf eine Bewilligung zur Führung der vsms-Kollektivmarke vsms swiss interview institute® können Firmen mit Firmendomizil in der Schweiz stellen.

Das Aufnahmeverfahren, die Berechtigung zur Führung der Kollektivmarke und eventuelle Sanktionsmassnahmen sind im Detail im Reglement über den Gebrauch der Kollektivmarke festgehalten.

Erarbeitung, Implementierung von Neuerungen und Streichung von bestehenden Richtlinien im Reglement über den Gebrauch der Kollektivmarke obliegen den Kollektivmarken-Mitgliedern. Sie nehmen diese Aufgabe im Rahmen der Roundtable-Konferenz wahr.

Der Beschwerderat entscheidet über Rekurse gegen Entscheidungen des Vorstandes im Zusammenhang mit der Kollektivmarke endgültig.

5 Organe

Die Organe des Verbandes vsms sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- das Präsidium;
- die Roundtable-Konferenz (RTK);
- der Beschwerderat;
- die Revisionsstelle.

6 Generalversammlung

6.1 Einberufung

Die Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Verbandsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zehn Wochen seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und von Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, an einer Generalversammlung unter dem Traktandum «Verschiedenes» zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge auf Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu stellen. Stimmt die Generalversammlung dem Antrag zu, hat der Antragsteller bis spätestens acht Wochen vor der nächsten Generalversammlung dem Geschäftsführer einen ausformulierten Antrag zukommen zu lassen. Wird die Frist verpasst, fällt das Traktandum ersatzlos dahin.

6.2 Vorsitz In der Generalversammlung

Vorsitzender in der Generalversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Präsidiums oder bei Wahlen der Vorsitzende des Wahlausschusses. Der Vorstand kann der Generalversammlung beantragen, für gewisse Traktanden oder die gesamte Versammlung einen Versammlungsleiter zu bestimmen.

Die Generalversammlung wählt die Stimmzähler. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen in Ziff. 7.2 betreffend Wahl des Vorstandes.

Der Geschäftsführer führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

6.3 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6.4 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

6.5 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

6.6 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gelten diejenigen Kandidaten als gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen und die Voraussetzungen zur Wählbarkeit erfüllen. Die besonderen Bestimmungen für die Vorstandswahlen in Ziff. 7.2 bleiben vorbehalten.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beantragt und beschlossen wird. Wahlen erfolgen geheim, sobald mehr Kandidaten als Sitze vorhanden sind.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht (Art. 68 ZGB). Das Wahlrecht ist dieser Einschränkung nicht unterworfen.

6.7 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl der Stimmzähler gemäss Ziff. 6.2;
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und von sechs weiteren Vorstandsmitgliedern;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Wahl des Wahlausschusses;
- Wahl des Beschwerderats;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über Rekurse gegen Nichtzulassungsentscheide zu Wahlen des Wahlausschusses und gegen Ausschlussentscheide des Vorstandes im Sinne von Ziff. 13;
- Abänderung der Verbandsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Liquidation des Verbandsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

7 Der Vorstand

7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie den sechs weiteren von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.

Als Präsident ist wählbar, wer unmittelbar vor der Wahl mindestens seit zwei Jahren im Vorstand tätig ist.

Vier Vorstandsmitglieder müssen Firmen vertreten, die gemäss Ziff. 4 berechtigt sind, die Kollektivmarke vsms swiss interview institute® zu führen (so genannte «Institutsvertreter»). Als Institutsvertreter gilt, wer bei einem der vsms swiss interview institute® in leitender Stellung arbeitet.

Die Auftraggeberseite stellt mindestens drei, maximal vier Vorstandsmitglieder. Als Vertreter der Auftraggeberseite gilt, wer bei einem Auftraggeber in leitender Stellung arbeitet.

Pro Firma, bzw. pro Arbeitgeber darf nur ein Vertreter, bzw. Arbeitnehmer Mitglied im Vorstand sein.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

7.2 Wahl des Vorstandes

Die ordnungsgemässe Abwicklung der Wahlen übernimmt der Wahlausschuss, bestehend aus zwei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die Vorstandsmitglieder sein müssen, sowie von Amtes wegen aus dem Geschäftsführer. Die Mitglieder setzen sich jeweils aus einem Vertreter der Kollektivmarke und einem Vertreter der Auftraggeber zusammen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt zwei Jahre.

Vorbereitung und Durchführung von Vorstandswahlen werden in einem separaten Reglement zum Wahlverfahren geregelt.

Grundlagen der Wahlen sind:

- Bekanntmachung und Ausschreibung: Erneuerungswahlen und Vakanzen aufgrund von Demissionen und statutengemässen Rücktritten sind in jedem Fall den Mitgliedern des vsms bekannt zu machen und spätestens zehn Wochen vor der Generalversammlung auszuschreiben.
- Kandidaten: Jedes Mitglied des vsms ist berechtigt, für den Vorstand zu kandidieren. Voraussetzung ist gemäss Ziff. 7.1, dass das Mitglied in leitender Stellung bei einem Mitgliedsinstitut der Kollektivmarke oder in leitender Stellung bei einem Auftraggeber arbeitet.
- Wahlvorschläge: Jede und jeder Kandidierende muss von zwei Mitgliedern des vsms unterstützt werden («Göttis»). Die Nominierung erfolgt schriftlich durch Hinterlegung der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten beim Wahlausschuss.
- Die Nominierung ist nur dann gültig, wenn der Vorschlag von dem nominierenden Mitglied bzw. von den Mitgliedern des vsms, die den Vorschlag unterstützen, unterschrieben vorliegt und wenn die schriftliche Zustimmung des zu nominierenden Bewerbers für seine Kandidatur ebenfalls vorliegt.
- Prüfung: Der Wahlausschuss prüft bei den eingereichten Wahlvorschlägen die Erfüllung der Bedingungen und stellt eine Kandidatenliste zusammen.
- Wahlgremium: Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.
- Wahlen: Gewählt sind die Kandidaten, die im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten haben. Für die Kandidaten, die im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht haben, wird unmittelbar anschliessend ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Gewählt ist, wer in diesem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

7.3 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind maximal vier mal zwei Jahre wieder wählbar. Eine angebrochene Amtsdauer gilt als volle Amtsdauer.

Der Präsident wird auf zwei Jahre gewählt und kann maximal für eine zweite Amtsperiode (zwei Jahre) wiedergewählt werden.

Nach Möglichkeit soll der Präsident abwechselungsweise aus der Gruppe der vsms swiss interview institute® und aus der Gruppe der Auftraggeber kommen. Im Weiteren ist anzustreben, dass der Präsident und der Vizepräsident nicht derselben Gruppe angehören.

7.4 Einberufung

Das Präsidium und der Vorstand versammeln sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

7.5 Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe per Fax gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Vorstandsmitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, in den Ausstand zu treten.

7.6 Traktanden der Vorstandssitzungen

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

7.7 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über

- Führung des Verbandes unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten. Der Präsident, der Vizepräsident, das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied und der Geschäftsführer zeichnen kollektiv zu Zweien;
- Einberufung der Generalversammlung;

- Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt der Berufung an die Generalversammlung;
- Ausarbeitung von Reglementen, insbesondere des Pflichtenheftes für den Geschäftsführer;
- Muster für «Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) vsms swiss interview institute®»;
- Entzug der Kollektivmarke und Kontrolle von deren Gebrauch;
- Überwachung des Präsidiums und des Geschäftsführers.

Er kann Aufgaben und Befugnisse in einem Organisationsreglement dem Präsidium übertragen.

8 Das Präsidium

Präsident, Vizepräsident und ein weiteres vom Vorstand delegiertes Mitglied bilden das Präsidium.

Die Institute haben Anrecht auf mindestens einen, höchstens aber zwei Sitze im Präsidium. Als Institutsvertreter gilt, wer bei einem der vsms swiss interview institute® (gemäss Ziff. 4 hiervon) in leitender Stellung arbeitet.

Im Übrigen konstituiert sich das Präsidium selbst.

Das Präsidium kann formlos einberufen werden; es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Über die Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Der Vorstand kann in die Beschlussprotokolle des Präsidiums Einsicht nehmen. Das Nähere bestimmt das Organisationsreglement des Vorstandes.

9 Roundtable-Konferenz (RTK)¹

9.1 Zweck und Zusammensetzung

Die RTK dient als Informationsplattform und Entscheidungsgremium der Kollektivmarken-Mitglieder.

Jedes Kollektivmarken-Mitglied ernennt eine delegierte Person für die RTK. Die delegierte Person sollte in einer Kerndfunktion des Mitgliedsinstituts tätig sein.

Die RTK wird mindestens zwei Mal jährlich einberufen und vom Ressortleiter Kollektivmarke geleitet.

9.2 Beschlussfassung und Stimmrecht

Jedes Kollektivmarken-Mitglied hat an der RTK eine nach Umsatzgrösse festgelegte Anzahl Stimmen. Die Festlegung der Stimmzahl basiert auf der jährlich erstellten vsms Branchenstatistik. Die Stimmzahl ist wie folgt festgelegt:

Umsatz	Stimmzahl
> 50 Mio	20
20-50 Mio	14
10-20 Mio	10
5-10 Mio	8
2-5 Mio	4
1-2 Mio	2
<1 Mio	1

Die Beschlussfassung der RTK geschieht durch zwei Drittels Mehr der anwesenden Stimmen. Ausserterminliche, schriftliche Abstimmungen sind möglich. In dem Fall gilt eine zwei Drittels Mehrheit der antwortenden Stimmen.

¹ Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 10. Februar 2011

9.3 Aufgaben und Befugnisse der Roundtable-Konferenz

Die RTK ist an die übergeordnete Beschlussfassung der Generalversammlung gebunden.

Die RTK beschliesst über folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme/Zulassung von neuen Mitgliedern der Kollektivmarke
- b) Einberufung von adhoc oder ständig eingesetzten Fachkommissionen
- c) Hauptaufgaben und Ziele der Fachkommissionen
- d) Erlass, Anpassung und Streichung von Kollektivmarken-Richtlinien im Rahmen des Reglements
- e) Kodifizierung der von ESOMAR erlassenen berufsethischen Normen und Guidelines
- f) Genehmigung der von einer Fachkommission erarbeiteten Qualitätsstandards
- g) Sicherstellung der Umsetzung der beschlossenen Qualitätsstandards in den Mitgliedsinstituten
- h) Verwendung des durch die Generalversammlung gesprochenen Sonderbudgets für Kollektivmarken spezifische Projekte

10 Beschwerderat²

10.1 Zuständigkeit

Der Beschwerderat prüft Verstösse gegen das Kollektivmarkenreglement und gegen die berufsethischen Normen von ESOMAR zuhanden des Vorstandes, sofern

- a) der Vorstand befangen ist oder
- b) das von beschwerdeführender Seite ausdrücklich so gewünscht wird.

Der Beschwerderat behandelt Rekurse der Kollektivmarken-Mitglieder gegen Entscheidungen des Vorstandes im Zusammenhang mit der Kollektivmarke.

10.2 Zusammensetzung

Der Beschwerderat besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Für den Fall der Verhinderung oder Befangenheit sind zugleich drei Stellvertreter vorzuschlagen und zu ernennen.

Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Beschwerderats sind unabhängig. Sie dürfen nicht im Vorstand und nicht Mitarbeiter eines Kollektivmarken-Mitglieds sein.

Die Mitglieder des Beschwerderats arbeiten ehrenamtlich. Reisespesen werden entschädigt.

10.3 Verfahren

Der Beschwerderat tritt bei Bedarf zusammen und wird organisatorisch von der Geschäftsstelle unterstützt.

Eine Beschwerde kann von einer natürlichen oder juristischen Person eingereicht werden.

Beschwerende und beschwerte Partei haben die Möglichkeit, ihre Auffassung darzulegen.

Der Beschwerderat prüft die Beschwerde und macht eine Empfehlung zuhanden des Vorstandes.

² Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 10. Februar 2011

Der Vorstand erlässt gemäss Kollektivmarkenreglement Sanktionen, sofern es sich bei der beschwerten Partei um ein Mitglied der Kollektivmarke handelt. Handelt es sich nicht um ein Mitglied der Kollektivmarke, gibt der Vorstand eine öffentliche Stellungnahme ab.

Die beschwerte Partei kann beim Beschwerderat Rekurs gegen den Entscheid des Vorstandes einreichen.

Der Beschwerderat entscheidet im Rekursfall endgültig.

10.4 Haftung

Die Beschwerderatsmitglieder haften gegenüber den Beschwerenden/Beschwerten hinsichtlich ihrer Empfehlungen/Entscheidungen nicht.

11 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Verbandes und erstatten jährlich der Generalversammlung schriftlich Bericht.

12 Der/Die Geschäftsführer/in

Der/die Geschäftsführer/-in unterstützt das Präsidium nach dessen Weisungen in der Verbandsführung. Er/sie verfügt über praktische Erfahrungen sowie einen wissenschaftlichen Hintergrund in der Markt- und Sozialforschung.

Die Aufgaben und Pflichten des Geschäftsführers werden in einem separaten Anhang zum Mandatsvertrag geregelt.

13 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied des vsms ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, der von der Generalversammlung für das folgende Jahr im Rahmen der Budgetgenehmigung festgesetzt wird. Die Generalversammlung kann einzelnen Mitgliederkategorien (z. B. Studenten/Studentinnen) Rabatte auf dem ordentlichen Mitgliederbeitrag gewähren.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder des vsms schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Firmen, die berechtigt sind, die Kollektivmarke vsms swiss interview institute® zu führen, bezahlen einen jährlichen Sonderbeitrag von Fr. 1500.–³ und zusätzlich einen variablen Beitrag gemäss Budget, höchstens aber Fr. 500.– pro 1 Million Franken Umsatz. Mitgliedern, die den Sonderbeitrag nicht innert der festgesetzten Frist bezahlen, wird vom Vorstand das Recht zur Führung der Kollektivmarke entzogen.

14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

³ Fassung gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 5. November 2009.

15 Austritt und Ausschluss

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand auf Ende eines Geschäftsjahres.

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verband ausschliessen. Die Gründe sind dem betreffenden Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Ein Mitglied, das seinen Mitgliederbeitrag trotz eingeschriebener Mahnung nicht innert der gesetzten Nachfrist bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

16 Übersetzung

Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung der Statuten massgebend.

17 Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 10. Februar 2011 von der Generalversammlung genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.